

Luzern, 10. Juni 2025

## STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 215

Nummer: M 215  
Eröffnet: 17.06.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 10.06.2025 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 675

### **Motion Frey-Ruckli Melissa und Mit. über die Einführung einer persönlichen Anmeldung und Erhebung von Quellensteuer für Prostituierte aus den EU/EFTA-Staaten**

Ziel der Motion ist die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, nach denen alle Personen, welche der Prostitution nachgehen, ihre Einkünfte korrekt angeben und versteuern müssen. Ebenso sollen Angehörige der EU/EFTA-Staaten, welche eine Erwerbstätigkeit für bis zu 90 Tage melden, eine persönliche Vorsprache vornehmen, bei welcher sie über ihre Rechte, ihre Gesundheit und ihre Möglichkeiten aufgeklärt werden.

Die konsequente Umsetzung der Steuergesetzgebung sowie ein persönliches Meldegespräch gehören zu den Empfehlungen des Evaluationsberichts Sexgewerbe. Dieser hatte unser Rat im Jahr 2024 – fünf Jahre nach Einführung der Regelungen für das Sexgewerbe in den §§ 29b–29j des Gewerbepolizeigesetzes (SRL Nr. [955](#)) – in Auftrag gegeben. Dieser Regelung ging die Botschaft [B 148](#) Regelungen für das Sexgewerbe voraus. Der Evaluationsbericht bildet die Grundlage für die Beantwortung der vorliegenden Motion.

Bezüglich des steuerlichen Anliegens ist es auch für unseren Rat wichtig, dass Sexarbeiterinnen und -arbeiter ihre Einkünfte ordentlich versteuern. Dies war auch ein zentrales Anliegen bei der Schaffung der Regelungen für das Sexgewerbe. So gehört es zu den Pflichten von Be-willigungsinhaberinnen und -inhabern, dass die Steuergesetzgebung eingehalten wird. Dies bildet einen ausdrücklichen Bestandteil der behördlichen Kontrollen. Die Quellensteuerpflicht ist im Kanton Luzern in den §§ 101 ff. des Steuergesetzes (SRL Nr. [620](#)) verankert und regelt die Besteuerung von Sexarbeitenden aus EU/EFTA-Staaten genau gleich wie bei anderen Erwerbstätigen aus diesen Staaten.

Grundsätzlich können Sexarbeitende selbständig- oder unselbständigerwerbend sein, wobei die Unterscheidung in diesem Gewerbe häufig schwierig ist. Selbstständige Sexarbeitende aus einem EU/EFTA-Staat müssen ihr Einkommen in der Schweiz nur dann versteuern, wenn sie hier längerfristig arbeiten. In der Regel bleibt dies jedoch aus, da selbstständige Sexarbeitermeist nur für kurze Zeit in der Schweiz sind (durchschnittliche Verweildauer 15 Tage). Bei einer unselbständigen Tätigkeit im Sexgewerbe erhebt der Kanton Luzern gestützt auf das

jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen eine Quellensteuer auf das in der Schweiz erzielte Einkommen. Die Quellensteuer ist vom Arbeitgebenden abzuliefern. In der Praxis liegt die Schwierigkeit darin, dass die Sexarbeitenden sehr mobil sind und die Arbeitgebenden sich oft nicht bei der Steuerverwaltung melden. Die durchschnittliche Verweildauer von unselbstständigen Sexarbeitenden liegt derzeit zwischen 7 und 8 Tagen. Mangels Nachweis eines Anstellungsverhältnisses kann keine Quellensteuer einverlangt werden. Diesbezüglich sind insbesondere Hinweise der Gewerbepolizei und der Ausgleichskasse von grosser Bedeutung. Kann ein Anstellungsverhältnis nachgewiesen werden und der Arbeitgeber verweigert die Mitwirkung, wird pro gemeldeten Sexarbeiter oder pro gemeldete Sexarbeiterin praxisgemäß ein Einkommen von 200 Franken pro Tag für 18 Arbeitstage pro Monat veranlagt.

Das Gewerbepolizeirecht soll zur Erleichterung der Kontrolle der Steuergesetzgebung sowie zur Unterstützung der Strafverfolgung mit Dokumentationspflichten, ähnlich wie im Kanton Bern, ergänzt werden. Eine Dokumentationspflicht über Zahlungen an und von Bewilligungs-inhaberinnen und -haber könnte durch die Luzerner Polizei kostenneutral für den Kanton umgesetzt werden.

Alle EU/EFTA-Angehörigen, die bis zu 90 Tage im Kalenderjahr bewilligungsfrei in der Schweiz arbeiten, unterliegen einer Meldepflicht, die über ein Online-Tool an die Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht von WAS wira Luzern (KIGA) erfolgt. Eine persönliche Vorsprache erachtet die KIGA grundsätzlich als sinnvoll, da sie dazu beitragen würde, dass die Sexarbeitenden umfassend über ihre Rechte und Pflichten informiert und Fälle von Ausbeutung und Menschenhandel aufgedeckt würden. Die Einführung einer persönlichen Vorsprache im Meldeverfahren würde jedoch nur EU-/EFTA-Bürgerinnen und Bürger betreffen, was eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf Drittstaatsangehörige darstellen könnte, da EU-/EFTA-Staatsangehörige zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssten.

Unser Rat schlägt vor, dass die persönlichen Vorsprachen bei einer Nichtbehördenorganisation stattfinden sollen, die bereits Sexarbeitende berät und im Leistungsauftrag des Kantons steht. Erfahrungen zeigen, dass Sexarbeitende über solche Organisationen besser erreicht werden können. Gemäss den Zahlen der KIGA aus dem Meldeverfahren für EU/EFTA-Staatsangehörige, die den weitaus grössten Teil von Sexarbeitenden ausmachen, ist zu schliessen, dass für die rund 2'000 Neumeldungen pro Jahr bei einem Aufwand von 15 Minuten pro Gespräch Kosten von rund 65'000 Franken pro Jahr verursacht würden. Eine bessere Aufklärung von Sexarbeitenden könnte dazu führen, dass sie länger in der Schweiz bleiben und mehr verdienen. Dies würde zu höheren Steuereinnahmen durch Quellensteuern führen. Die Mehr-einnahmen können aber nicht beziffert werden. Es wären aber auch Gruppengespräche wie im Kanton Genf denkbar, was die Kosten senken würde. Unser Rat hält es deshalb für sinnvoll, dass im Gewerbepolizeigesetz ein obligatorisches Informationsgespräch für die Sexarbeitenden bei einer Nichtbehördenorganisation eingeführt wird. Unser Rat geht die Behandlung von M 216 und M 215 nach der Beschlussfassung Ihres Rates aufgrund ihrer thematischen Überschneidung gemeinsam an.

In diesem Sinne verspricht sich unser Rat von einem standardisierten Informationsgespräch für alle Sexarbeitenden sowie einer Dokumentierungspflicht für Zahlungen einen grossen Nutzen und beantragt die Erheblicherklärung der Motion.